LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3341

A12

WDR / DIE INTENDANTIN

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
intendanz@wdr.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Landtag NRW
Herrn Präsidenten
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Köln, 12. Januar 2026

Stellungnahme des WDR zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über den ‚Westdeutschen Rundfunkfunk Köln', des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (22. Rundfunkänderungsgesetz, Drucksache 18/16499)

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für die Gelegenheit, anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 15. Januar 2026 zum Entwurf des 22. Rundfunkänderungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen des WDR-Gesetzes weitgehend auf die Herstellung eines Gleichlaufs mit dem 7. Medienänderungsstaatsvertrag (Reformstaatsvertrag) fokussieren. Dies betrifft u.a. die aus unserer Sicht gelungene Neufassung des Hörfunkauftrags. Dieser eröffnet dem WDR die notwendige Flexibilität, um die durch den Medienstaatsvertrag (nachfolgend: MStV) vorgesehene Deckelung von sieben Hörfunkprogrammen einzuhalten und sein Programmangebot an den Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen auszurichten. Die flexible Gestaltung des § 3 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 8 des Entwurfs zum WDR-Gesetz (nachfolgend: „WDR-Gesetz-Entwurf") eröffnet dabei die Möglichkeit, ein achtes Programm zu veranstalten, sofern es für die Hörfunkprogramme Kooperationspartner gibt. Die Neuausrichtung des MausRadio als reines Internetangebot wird durch die neue Regelung ermöglicht.

Mit dem Entwurf werden auch viele Grundlagen für eine einheitliche und effiziente Aufgabenwahrnehmung geschaffen. Die Rundfunkanstalten sind dazu aufgerufen, ihre bereits vielgestaltige Zusammenarbeit noch weiter auszubauen. Dies treiben wir in vielen Bereichen voran. Ähnliche oder bestenfalls gleiche gesetzliche Grundlagen für die Zusammenarbeit in allen Ländern sind dabei eine wichtige Basis. Dieses Ziel verfolgt der Reformstaatsvertrag, indem er zum Beispiel für alle Rundfunkanstalten gleiche oder übergreifende Aufgaben festlegt und Regelungen zur Aufsicht trifft. Bei der Übertragung dieser Regelungen in die Anstaltsgesetze ist es entscheidend, dass keine unterschiedlichen

Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird durch den Intendanten, die Intendantin oder durch bevollmächtigte Personen vertreten. Anfragen zum Umfang der Vollmachten können bei berechtigtem Interesse an vollmachten@wdr.de gestellt werden.

anstaltsspezifischen Regelungen entstehen, welche eine gemeinsame oder einheitliche Umsetzung wieder erschweren. Das WDR-Gesetz hat, wie auch der Reformstaatsvertrag zeigt, im Vergleich zu anderen Anstaltsgesetzen und -staatsverträgen eine Vorbildstellung und garantiert die effektive Funktion des WDR.

Auch die vom Reformstaatsvertrag unabhängigen Anpassungen bewerten wir überwiegend positiv. Hervorzuheben sind die Klarstellungen im Bereich von Formvorschriften, die der modernen Kommunikation Rechnung tragen, oder die Anhebung von Schwellenwerten für die Gremienbefassung mit Verträgen, welche die Teuerungsrate der letzten Jahre berücksichtigt. Durch die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für die Abrechnung von Reisekosten ist es dem WDR möglich, die entsprechenden Prozesse zu vereinfachen und zu verschlanken, wie es auch der Intention der Medienpolitik entspricht. Bisher konnte das ARD-weite SAP-System zur Reisekostenabrechnung nur eingeschränkt genutzt werden, da die ARD-Reiseordnung wegen entgegenstehender gesetzlicher Regelungen im WDR nicht flächendeckend anwendbar war. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dieses Hindernis weitgehend ausgeräumt.

Zu einigen Punkten im Einzelnen:

1. Programmbeschwerde (§ 10 Absatz 2 Satz 3 WDR-Gesetz-Entwurf)

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass von der Textform gemäß Satz 2 auch elektronisch, d. h. per E-Mail, eingelegte Beschwerden umfasst sind und ebenfalls per E-Mail beschieden werden können. Diese Klarstellung ist hilfreich. Sie berücksichtigt allerdings nicht, dass die meisten Programmbeschwerden inzwischen über Portale wie „Rundfunkalarm“ erstellt werden, von wo sie mittels einer anonymisierten E-Mail-Adresse ohne Antwortmöglichkeit versendet werden. Angegeben wird stattdessen nur eine Postadresse des Beschwerdeführers. Die „analoge“ Beantwortung erfordert jedoch nicht nur einen deutlich höheren administrativen Aufwand bei der Bearbeitung der Beschwerden, ohne dass das einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Anliegen zugutekommt. Sie verursacht zudem auch zusätzliche Portokosten, was letztlich den Menschen zur Last fällt, die den Beitrag zahlen. Elektronisch eingelegte Beschwerden, auf dem Postweg beantworten zu müssen, entspricht nicht den Zielen des Gesetzesvorhabens, durch Formerleichterungen Entbürokratisierung zu fördern. Zuletzt ist die Zahl der Beschwerden enorm gestiegen, weil die Portale mit konkreten Vorschlägen zu Sendungen und vorgefertigten Begründungen dazu einladen, bereits mit wenigen Klicks Beschwerde einzulegen. Dies ist möglich, ganz ohne die Sendung selbst gesehen und sich eine eigene Meinung gebildet zu haben, was auch durch die hohe Anzahl wortgleicher Beschwerden verdeutlicht wird.

Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird durch den Intendanten, die Intendantin oder durch bevollmächtigte Personen vertreten. Anfragen zum Umfang der Vollmachten können bei berechtigtem Interesse an vollmachten@wdr.de gestellt werden.

Die Programmbeschwerde ist ein äußerst wichtiges Instrument, das unter keinen Umständen in Frage gestellt – oder durch Portale wie das Vorgenannte in seiner Bedeutung entwertet werden darf. Wir halten es in Zeiten moderner Kommunikation zudem für zumutbar, dass Beschwerdeführer, die ihre Beschwerde über das Internet, zum Beispiel über Portale oder per E-Mail einlegen, auch eine individuelle E-Mail-Adresse für die Beantwortung angeben. Die entsprechenden Portale können ohne Schwierigkeiten ein Muss-Feld für eine E-Mail-Adresse vorsehen. Und für Menschen, die regelmäßig Internet-Portale nutzen, ist die Angabe ihrer E-Mail gewohnt und gelernt. Davon abgesehen ist es auch weiter möglich, eine Beschwerde per Post unter Angabe einer Postadresse einzulegen. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe wäre also keine Einschränkung des Beschwerderechts verbunden, sondern allein eine Anpassung an moderne Kommunikationsformen und das Bedürfnis nach effizienten Prozessen. Wir regen daher für Satz 2 folgende Formulierung an; der neue Satz 3 wäre damit entbehrlich:

> *„~~Wird die~~ **Die** Programmbeschwerde kann in Textform **auf elektronischem Weg** eingelegt **werden, sofern sie die Bescheidung in Textform auf elektronischem Weg eröffnet**. ~~so genügt auch für den Bescheid Textform.~~“*

2. Gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung (§ 16 Absatz 4, § 21 Absatz 2 Nr. 4a WDR-Gesetz-Entwurf)

Die Neuregelungen knüpfen an § 26 Absatz 5 MStV an. Nach § 21 Absatz 2 Nr. 4a WDR-Gesetz-Entwurf ist der Verwaltungsrat „*bei der Erarbeitung und Fortentwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung nach § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages*” einzubeziehen und berät die Intendantin. Diese Aufgabe des Verwaltungsrats soll die Einbeziehung des Rundfunkrats gemäß § 16 Absatz 4 WDR-Gesetz-Entwurf ergänzen. Begründet wird diese Kompetenzverteilung wie folgt:

> “*Der Rundfunkrat kann sich damit bereits frühzeitig in die strategische Aufstellung einbringen. Die programmliche Verantwortung bleibt dabei aber systemkonform in der Hand der Geschäftsführung. Aufgrund der finanziellen Relevanz des Themas ist ergänzend auch eine Beratungsfunktion des Verwaltungsrates in § 21 vorgesehen*.”

Eine solche Zuständigkeit des Verwaltungsrats wird wegen des genuin programmlichen Charakters der gemeinsamen Sportstrategie in Frage gestellt. Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 21 Abs. 1 WDR-Gesetz die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten explizit mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Dagegen ist es Aufgabe des Rundfunkrats, die Abbildung der Meinungsvielfalt im Programm zu gewährleisten.

Gemäß § 26 Absatz 5 MStV haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio eine gemeinsame Strategie zur

Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird durch den Intendanten, die Intendantin oder durch bevollmächtigte Personen vertreten. Anfragen zum Umfang der Vollmachten können bei berechtigtem Interesse an vollmachten@wdr.de gestellt werden.

Sportberichterstattung zu entwickeln und diese fortzuentwickeln, mit der Zielsetzung, den Sport in seiner Breite abzubilden, insbesondere auch Sportarten und Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung ungeachtet ihrer kommerziellen Vermarktbarkeit. Bei der (Fort-)Entwicklung dieser gemeinsamen Sportstrategie sind *„die jeweils zuständigen Gremien“* einzubeziehen. § 26 Absatz 5 MStV konkretisiert ausweislich der Gesetzesbegründung den öffentlich-rechtlichen Auftrag und das Vielfaltsgebot im Bereich des Sports. Im Rahmen einer gemeinsamen Sportstrategie kann und soll – anders als bei der Budgetplanung – noch keine finanzielle Planung der Rechteerwerbe erfolgen.

Der Gesetzgeber verweist in diesem Zusammenhang zwar darauf, dass aus dem Auftrag bezüglich der Sportberichterstattung kein Mehrbedarf abzuleiten ist. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine bloße Klarstellung, während die finanziellen Vorgaben im Bereich des Sportrechteerwerbs, wie der Verweis in § 26 Absatz 5 Satz 4 MStV zeigt, abschließend in § 35 Absatz 5 MStV geregelt sind. Die finanzielle Relevanz der Sportberichterstattung ist für sich genommen kein Grund für einen erweiterten Kompetenztitel des Verwaltungsrats, da grundsätzlich jede Entscheidung zur Erfüllung des Programmauftrags auch finanzielle Folgen haben kann. Daher sollte es bei den klar abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen in Bezug auf Programmvorhaben gemäß § 21 Absatz 4 WDR-Gesetz bleiben.

Eine sachgerechte Einbeziehung der zuständigen Gremien bei allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten würde zudem operativ erschwert werden, wenn allein in einer von elf Anstalten zwei Gremien mit der gemeinsamen Sportstrategie zu befassen wären. Eine analoge Ausweitung der Gremienbefassungen auch in den anderen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen könnte das gesetzgeberische Ziel der Fortentwicklung der gemeinsamen Sportstrategie perspektivisch behindern.

3. Zustimmung bei Rahmenverträgen (§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nr. 13 WDR-Gesetz-Entwurf)

Laut dem Entwurf der Begründung soll durch die Ergänzung eines zweiten Halbsatzes in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nr. 13 WDR-Gesetz-Entwurf die Feststellung des Gesamtwerts im Fall von Rahmenverträgen konturiert werden. Allerdings wirft die Formulierung neue Fragen auf, indem sie den bisher unbekannten und unbestimmten Rechtsbegriff *„vorhersehbare Gesamtsumme“* im Kontext von Rahmenverträgen einführt, was Unsicherheiten bei der Anwendung zur Folge haben kann. Unabhängig davon dürfte die Neuregelung aber auch zu einem erheblichen Anstieg der Vorgänge führen, mit denen der Verwaltungsrat zu befassen ist, da sie bei Rahmenverträgen nicht mehr auf die mit Unterzeichnung eingegangene finanzielle Verpflichtung abstellt, sondern auf einen künftigen Bedarf, den der WDR aus diesem Rahmenvertrag zu decken beabsichtigt. Dies führt zu einer Verbreiterung der Gremienkontrolle bei Rahmenverträgen und den verbunden Beschaffungsvorgängen, die jedoch bereits nach bisheriger Rechtslage einer mehrschichtigen Kontrolle unterliegen. Enthält ein Rahmenvertrag eine Mindestabnahme, damit der Vertragspartner

Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird durch den Intendanten, die Intendantin oder durch bevollmächtigte Personen vertreten. Anfragen zum Umfang der Vollmachten können bei berechtigtem Interesse an vollmachten@wdr.de gestellt werden.

günstigere Konditionen anbieten kann, geht die Unterzeichnung mit einer unmittelbaren finanziellen Verpflichtung des WDR einher. Sofern diese über dem Schwellenwert liegt, ist vor Abschluss daher folgerichtig die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen. Gleiches gilt für einzelne Abrufe aus einem Rahmenvertrag in entsprechender Höhe, da jeder Abruf einem – wenn auch vereinfachten – Vertragsabschluss entspricht. Zustimmungspflichtig sind zudem finanzielle Verpflichtungen aus Abrufen, die als außer- oder überplanmäßige Ausgaben von keinem entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sind.

Ungeachtet dieser Kontrollmechanismen müsste der Verwaltungsrat nach der Neuregelung künftig nun zusätzlich auch allen Rahmenverträgen ohne Mindestabnahmeverpflichtung zustimmen, wenn in der maximal möglichen Laufzeit voraussichtlich Bedarfe im Gegenwert von insgesamt über 250.000 Euro brutto gedeckt werden. Und dies, obwohl es beim Abschluss von Rahmenverträgen ohne Mindestabnahme - anders als bei den übrigen schwellenwertgebundenen Zustimmungsfällen des § 21 WDR-Gesetz - an einer unmittelbaren Verpflichtung und finanziellen Verbindlichkeit fehlt. Die Kontrolle von Verträgen zur Deckung von regelmäßigen Bedarfen im laufenden Betrieb (z.B. Wartungs- und Montage-Dienstleistungen, IT-Support und -Systempflege, Lieferung und Miete technischer Geräte) würde damit deutlich kleinteiliger. Da die Zustimmung vorab eingeholt wird, würden die Beschaffungsvorgänge zudem verlangsamt. Im vergangenen Jahr hätte dies nach einer ersten Schätzung ca. 25 bis 30 Verträge betroffen, was mehr als einer Verdoppelung der Vorlagen für Rahmenverträge entspricht. Damit läuft die Neuregelung auch dem Zweck der Anhebung der Schwellenwerte zuwider, die Kontrolle der Vertragsabschlüsse auf weniger Fälle zu fokussieren, um innerhalb der begrenzten und bereits stark ausgelasteten Sitzungszeit eine angemessene Befassung mit den Vorgängen zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass Gremien und Intendantin laut Ziffer 95 des seit Dezember 2025 geltenden Governance Kodex der ARD gehalten sind, Einvernehmen darüber herzustellen, welche Größen bei der Ermittlung des Erreichens der Aufgreifschwellen im Sinne der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu berücksichtigen sind. Die Ziffer greift eine bereits im WDR bestehende Praxis auf, die nun weiter fortgeführt wird, um die Modalitäten in den unterschiedlichen Fallkonstellationen – Rahmenverträge sind nur eine davon – im Sinne der Good Governance festzulegen.

Wir sehen aus diesen Gründen keinen gesetzlichen Regelungsbedarf und regen an, auf die Ergänzung zu verzichten.

4. Klarstellung und Angleichung an MStV (§ 45 Absatz 4 WDR-Gesetz-Entwurf)

Die von § 41 Absätze 4 und 5 MStV abweichende Formulierung des § 45 Absatz 4 WDR-Gesetz verstärkt ein im Medienstaatsvertrag angelegtes Auslegungsproblem. So kann § 41 Absatz 4 MStV einerseits so verstanden werden, dass die Absätze 1 bis 3 auch für

Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird durch den Intendanten, die Intendantin oder durch bevollmächtigte Personen vertreten. Anfragen zum Umfang der Vollmachten können bei berechtigtem Interesse an vollmachten@wdr.de gestellt werden.

juristische Personen des Privatrechts gelten, die einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecke haben (siehe Absatz 1), aber von den Rundfunkanstalten neu gegründet werden und sich ausschließlich in ihrer Hand befinden (Eigenunternehmen). Andererseits ist auch ein Verständnis möglich, wonach es auf den gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecke nach Absatz 1 nicht ankommt, sondern – im Sinne eines Rechtsfolgenverweises – nur die Voraussetzungen des Absatz 4 vorzuliegen haben (juristische Person des Privatrechts, von Rundfunkanstalten gegründet, Eigenunternehmen). Ein solches Verständnis würde gesetzessystematisch auch § 41 Absatz 5 MStV entsprechen, der in seiner Struktur gleich formuliert ist wie Absatz 4, für gemeinnütziges Rundfunkunternehmen und Pensionskassen aber denklogisch nur auf die Rechtsfolgen von § 41 Absätze 1 bis 3 MStV verweisen kann.

Das WDR-Gesetz fasst in § 45 Absatz 4 beide Regelungen in einem Absatz zusammen, so dass noch stärker indiziert wird, dass es sich bei den Regelungen um Rechtsfolgenverweisungen auf die Absätze 1 bis 3 von § 45 WDR-Gesetzes handelt. Ein solches Verständnis würde aber zu der merkwürdigen Konsequenz führen, dass nicht-wirtschaftliche *Eigen*unternehmen strenger reguliert wären als nicht-wirtschaftliche Unternehmen, an denen auch Dritte beteiligt sind, obwohl der WDR im Eigenunternehmen ohnehin weitergehende Kontrollmöglichkeiten hat. Ein solches Ergebnis wird für § 41 Abs. 3 MStV abgelehnt (Eifert in: in Binder/Vesting, Kommentar zum Rundfunkrecht, 2024, § 41 Rz. 63). Sollte dies vom WDR-Gesetzgeber ebenfalls nicht gewollt sein, wäre es sinnvoll, die Vorschrift gesetzessystematisch gleich zu fassen und in zwei Absätze aufzuteilen. Dies würde auch dem Gleichlauf mit den Regelungen des Medienstaatsvertrags – einem wichtigen Ziel der Gesetzesnovelle - dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katrin Vernau

Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird durch den Intendanten, die Intendantin oder durch bevollmächtigte Personen vertreten. Anfragen zum Umfang der Vollmachten können bei berechtigtem Interesse an vollmachten@wdr.de gestellt werden.